

Fahrtkostenzuschüsse -Neue Richtlinie des Stadtverbandes- April 2013

Die Mittel der Stadt zur Förderung der Teilnahme an auswärtigen Meisterschaften und Meisterschaftsspielen werden dem Stadtverband für Sport zur Verteilung nach seinen Förderungsrichtlinien zur Verfügung gestellt.

Diese Förderung erfolgt stets widerruflich im Rahmen und vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

1. Für die Teilnahme an diesen auswärtigen Meisterschaften und Meisterschaftsspielen (auf Verbandsebene für Aktive und Jugendliche) gewährt der Stadtverband für Sport im Rahmen der Mittelzuweisungen durch die Stadt Tübingen Zuschüsse zu den Fahrtkosten seiner Mitgliedsvereine.
2. Als „Meisterschaften und Meisterschaftsspiele“ werden grundsätzlich nur von den jeweiligen Verbänden ausgeschriebene und organisierte Veranstaltungen zur Erringung von Meisterschaften auf Bezirks-, Landes-, Süddeutschen- oder Bundesebene anerkannt. Vorbereitungs- und Freundschaftswettkämpfe werden nicht bezuschusst, ebenso wenig wie Hobbyturniere oder Altersklassenmeisterschaften u. ä. im Seniorenbereich. Veranstaltungen, die schon einmal bezuschusst wurden, aber auf Grund von Abbruch/Absage etc. erneut angesetzt werden haben keinen Anspruch auf erneute Bezuschussung! Über Ausnahmen beschließt der Vorstand des Stadtverbandes.
3. Meisterschaften werden bezuschusst, wenn die kürzeste Verbindungsstrecke von Tübingen zum Veranstaltungsort mindestens 100 km (einfach) beträgt. Es gilt die kürzeste Entfernung! Bei einer einfachen Entfernung von über 150 km wird bei mehrtägigen Veranstaltungen eine Übernachtung vorausgesetzt. D. h. es wird nur jeweils eine Hin- und Rückfahrt bezuschusst. Vorbereitungs- und Freundschaftsspiele werden nicht bezuschusst, ebenso wenig wie Hobbyturniere oder Altersklassenmeisterschaften u. ä. im Seniorenbereich. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand des Stadtverbandes.
- 4.1 Als Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden 2 ct. je km Fahrtstrecke und Teilnehmer gewährt. Für Bundesliga und gleichwertige Wettkämpfe (1. Bundesliga (Süd)/Süddf. Meisterschaften) werden 10 ct. je km Fahrtstrecke und Teilnehmer gewährt.
- 4.2 Für Einzelsportler (und Paare) ohne Betreuer kann der doppelte Satz gewährt werden oder bis zu 250,00 Euro jährlich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Stadtverbandes.
5. Um möglichst alle Antragsteller berücksichtigen zu können liegt es im Ermessen des Vorstandes des Stadtverbandes vorerst einen prozentualen Anteil der den Antragstellern zustehenden Fahrtkosten auszahlten. Bleibt zum Jahresende ein Restbetrag übrig, wird dieser auf die Vereine, die Anträge gestellt hatten, prozentual nachgezahlt. Bei ausgeschöpftem Etat besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss, die Anträge bleiben unbearbeitet und werden grundsätzlich nicht in das neue Haushaltsjahr übernommen.
6. Je angefangene 10 aktive oder jugendliche Teilnehmer ist ein Betreuer zuschussfähig (bei minderjährigen Teilnehmern können auch weniger Jugendliche von einem Betreuer begleitet werden).
- 7.1 Der Antrag auf Zuschuss ist auf Vordruck spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung bei der jeweils angegebenen Adresse des Stadtverbandes einzureichen (Vordrucke unter www.sfs-tuebingen.de-downloads).
- 7.2 Verspätet eingereichte Anträge bleiben unbearbeitet. Auch eine nachträgliche Auszahlung ist nicht möglich.
8. Anträge von Vereinen, die für das laufende oder das zurückliegende Geschäftsjahr keinen Mitgliedsbeitrag an den SfS abgeführt haben, werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschüsse besteht für zukünftige Anträge erst wieder, wenn sämtliche ausstehenden Mitgliedsbeiträge beglichen sind. Eine rückwirkende Auszahlung ist dennoch nicht möglich.
9. Diese Richtlinie/Fassung tritt zum 1.August 2015 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien/Fassungen außer Kraft.